



VCI-Position zum Thema:

Referentenentwurf des BMWi zur Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) vom 7.1.2016

1. Kernbotschaften des VCI

- Die Ermöglichung einer wettbewerblichen Bildung des Leistungspreises und die Absenkung der Mindestlosgröße sind große Schritte in die richtige Richtung
- Zur weiteren Optimierung der Verordnung schlägt der VCI wenige Anpassungen vor:
 - Kein willkürlicher Ausschluss von Anlagen in Mittelspannungsnetzen (z.B. in Industrieparks) unterhalb von 20 kV: Einbeziehung aller Anlagen auf Mittelspannung
 - Ermöglichung einer Obergrenzenanhebung des Leistungspreises für sofort abschaltbare Lasten bei nicht ausreichendem Angebotsvolumen
 - Schaffung von Abschaltprodukten für überregionale Systemstabilisierung (Frequenzhaltung), welche auch ohne Bezug auf einen Höchstspannungsknoten das Anlagenpooling ermöglichen
 - Klarstellung, dass ein mittelbarer Anschluss abschaltbarer Anlagen auf Mittelspannung an das Übertragungsnetz hinreichend ist
 - Anerkennung einer Bandlast von mindestens 7.000 Jahresbenutzungsstunden als Präqualifikationskriterium bzgl. der Lastcharakteristik abschaltbarer Lasten
 - Anwendung des etablierten MOL-Servers zur Aktivierung schnell abschaltbarer Lasten
- Flankierender Entwurf einer Verordnung über zuschaltbare Lasten gem. § 13 Abs. 4a, 4b EnWG

2. Grundsätzliches

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat am 07.01.2016 einen Referentenentwurf der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) zur Konsultation gestellt. Der VCI begrüßt die im Vergleich zur bestehenden Verordnung stärkere wettbewerbliche Ausrichtung durch die Einführung variabler Leistungspreise und die Verringerung der Mindestlosgröße zur Ausdehnung des Angebotsvolumens als große Schritte in die richtige Richtung. Mit wenigen weiteren Anpassungen könnte eine Diskriminierung wesentlicher in Mittelspannung angeschlossener abschaltbarer Lasten ausgeschlossen, der wettbewerbliche Charakter der Verordnung noch verstärkt und der systemdienliche Nutzen abschaltbarer Lasten erhöht werden. Insbesondere ist die Absenkung der Mindestanschlussspannung ein richtiger aber nicht hinreichender Schritt zur sinnvollen Erweiterung des Abschaltpotentials.

3. Kein Ausschluss von Anlagen in Mittelspannungsnetzen die unterhalb von 20 kV betrieben werden (betrifft insbesondere Industrieparks, aber auch Mittelspannungsnetze von Stadtwerken und Regionalversorgern)

Die willkürliche Festsetzung der Mindestanschlussspannung für abschaltbare Lasten auf 20 kV im aktuellen Entwurf würde eine nennenswerte Anzahl potenzieller Anbieter ausschließen. Sie berücksichtigt nicht, dass in zahlreichen Netzen von Industrieparks, aber auch von Stadtwerken und Regionalversorgern die Mittelspannungsversorgung zwischen 5 und 10 kV erfolgt¹. Wie die in 20 kV betriebenen Netze sind auch diese direkt, d.h. ohne weitere Zwischenebenen an die darüberliegende Umspannebene zur Hochspannung angeschlossen. Unabhängig davon, ob Mittelspannungsnetze mit 20 kV oder geringerer Spannung (z.B. 5 kV) betrieben werden, ist diesen also in aller Regel ein Hochspannungsknoten vorgelagert. Daher ist die Wirkung auf das Übertragungsnetz identisch und unabhängig von der Spannung, mit der das Mittelspannungsnetz im Einzelfall betrieben wird. Ein selektiver Ausschluss von Mittelspannungsnetzen unterhalb 20 kV würde Marktteilnehmer diskriminieren, deren Anlagen an entsprechende historisch bedingte Spannungsebenen angeschlossen sind. Darüber hinaus würden solche Abschaltpotenziale - energiewirtschaftlich und wettbewerblich kontraproduktiv – von der Lieferung von Abschaltleistung ausgeschlossen.

Ferner wäre eine Beschränkung auf eine Mindestspannung von 20 kV regulatorisch inkonsistent, da das EnWG und die entsprechenden Verordnungen "Netzebenen" definieren und nicht diskrete Spannungshöhen. Darüber hinaus ist die Festlegung auf eine Mindestspannung von 20 kV nicht mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu vereinbaren, da u.a. die "Technischen Anschlussbedingungen (TAB)" des BDEW - analog zu den "DIN/VDE-Vorschriften" - Netze zwischen 1 kV bis < 60 kV als "Mittelspannung" definiert und keine weitere Differenzierung der Mittelspannung unterhalb oder oberhalb von 20 kV vornimmt.

- Daher fordert der VCI die vollständige Nutzbarmachung des Abschaltpotenzials auf Mittelspannung, einschließlich aller Anlagen mit einer Anschlussspannung ab 5 kV.

4. Anpassung der Preisobergrenze für sofort abschaltbare Lasten ermöglichen

Sofort abschaltbare Lasten (SOL) sind im Vergleich zu schnell abschaltbaren Lasten (SNL) aufgrund ihrer schnelleren Verfügbarkeit energiewirtschaftlich höherwertig. Deshalb sollte der Verordnungsgeber die Regulierungsbehörde zur Anhebung des in § 4 Abs. 2 Ref.-E. normierten maximalen Leistungspreises ermächtigen.

- Die entsprechenden Ermächtigungen des § 11 Abs. 4 Ref.-E. sollten durch eine Regelung ergänzt werden, die die Bundesnetzagentur ermächtigt, die Obergrenze für den maximalen Leistungspreis ausschließlich für SOL auf bis zu 1000 €/MW/Woche zu erhöhen, sofern die Ausschreibungsleistung von 750 MW nicht erreicht wird.

Zusätzlich wäre eine entsprechende Erweiterung der Verordnungsermächtigung in § 13 Abs. 4b EnWG-Änderungsentwurf erforderlich.

5. Anwendungsfälle abschaltbarer Lasten und Pooling

Um eindeutig einen elektrischen und nicht etwa einen räumlichen Zusammenhang von abschaltbaren Anlagen mit einem Höchstspannungsknoten als Voraussetzung für deren Zusammenlegung zu definieren, sollte auf den Wirkungsbereich des Höchstspannungsknotens abgestellt werden

¹Schätzungsweise 80% des Mittelspannungsverbrauchs in Chemieparcs erfolgt unterhalb 20 kV

- In § 6 Abs. 2 S. 1 sollte deshalb „Bereich“ durch „Wirkungsbereich“ ersetzt werden

Darüber hinaus werden in der Begründung zu § 2 Ref.-E. die von der räumlichen Auswirkung unterscheidbaren Anwendungsfälle von abschaltbaren Lasten geschildert: Frequenzhaltung und Redispatch. Während Redispatch einen lokalen netztopologischen Bezug aufweist, kann die Frequenzhaltung auch durch einen überregionalen Pool gestützt werden.

- Aus diesem Grund sollten zusätzliche Abschaltprodukte zum Zweck der Frequenzhaltung geschaffen werden, welche ohne Bezug auf einen Höchstspannungsknoten das Anlagenpooling ermöglichen.

Um den Einsatz abschaltbarer Lasten für Redispatchmaßnahmen zu ermöglichen, setzt § 2 S. 1 Nr. 2 Ref.-E. voraus, dass die abschaltbare Verbrauchseinrichtung im Bereich eines Höchstspannungsknotens des deutschen Übertragungsnetzes liegt. Wie geschildert, sind Mittelspannungsnetze in der Regel einem Hochspannungsknoten nachgelagert. Durch den Anschluss eines entsprechenden Hochspannungsknotens an das Übertragungsnetz sind systemstützende Rückwirkungen auf letzteres gewährleistet.

Der VCI schlägt deshalb folgende klarstellende Änderung des § 2 S. 1 Nr. 2 vor:

Änderungsvorschlag

2. an der Verbrauchseinrichtung die Verbrauchsleistung auf Anforderung der Betreiber von Übertragungsnetzen zuverlässig um eine bestimmte Leistung reduziert werden kann und die Verbrauchseinrichtung *im Bereich eines Höchstspannungsknotens des mittelbar an das deutschen Übertragungsnetzes liegt (Abschaltleistung) angeschlossen ist.*

6. Anerkennung einer Bandlast von mindestens 7.000 Jahresbenutzungsstunden als zusätzliches Präqualifikationskriterium für die Lastcharakteristik

Die bisherigen Präqualifikationsanforderungen an die Lastcharakteristik abschaltbarer Anlagen (der maximale 1-Minutenmittelwert der Leistungsaufnahme darf die zu präqualifizierende Abschaltleistung um nicht mehr als 20 % überschreiten) stellt für einige potenzielle Lastanbieter ein Teilnahmehemmnis dar.

- § 5 Ref.-E. sollte daher um eine Regelung ergänzt werden, durch welche eine abschaltbare Anlage grundsätzlich und unabhängig von alternativen Kriterien bzgl. ihrer Lastcharakteristik als präqualifizierbar eingestuft wird, wenn diese an eine Abnahmestelle angeschlossen ist, für die eine Vereinbarung über ein individuelles Netzentgelt gem. § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV vorliegt

7. Verwendung bestehender Instrumente für die Aktivierung abschaltbarer Lasten

Für die Aktivierung schnell abschaltbarer Lasten (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 lit. b Ref.-E.) sollte statt auf eine Fernsteuerung der Last durch den ÜNB auf den im Rahmen der Minutenreserveleistung eingesetzten und erprobten MOL-Server zurückgegriffen werden.

8. Entwurf einer Verordnung über zuschaltbare Lasten

Ergänzend zur AbLaV sollte für die durch § 13 Abs. 4a, 4b EnWG ermöglichte Beschaffung von Zuschaltleistung ein Regulierungsrahmen unter Einbeziehung der Marktteilnehmer geschaffen werden.